

Bern, 27. Mai 2026

Schienensuizide – Merkblatt für Medienschaffende

Sehr geehrte Damen und Herren

Schienensuizide verursachen grosses menschliches Leid – bei Betroffenen, Angehörigen, Reisenden sowie bei Mitarbeitenden der Bahnunternehmen. Zudem haben sie unmittelbare Auswirkungen auf den Bahnverkehr und führen regelmässig zu umfangreichen Einsätzen von Rettungsdiensten und Polizei.

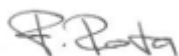
Die Art der medialen Berichterstattung über Suizide kann das Risiko von Nachahmungstaten erhöhen (Werther-Effekt). Eine sorgfältige und zurückhaltende Berichterstattung ist daher von zentraler Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund haben die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) und die SBB gemeinsam ein Merkblatt zur verantwortungsvollen Berichterstattung über Schienensuizide erarbeitet. Es zeigt auf, in welchen Ausnahmefällen eine Berichterstattung zulässig ist und welche Grundsätze dabei zu beachten sind.

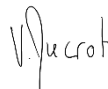
Wir bitten Sie, dieses Merkblatt in Ihrer redaktionellen Arbeit zu berücksichtigen und es innerhalb Ihrer Redaktion bekannt zu machen und zu besprechen. Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Suizidprävention und zu einer verantwortungsvollen öffentlichen Kommunikation.

Für Rückfragen oder weiterführende Informationen stehen Ihnen die SGPP und die SBB gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Fulvia Rota
Präsidentin Schweizerische Gesellschaft
für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP)



Vincent Ducrot
CEO SBB AG

Beilagen:

– Merkblatt für Medienschaffende

Schienensuizide – Merkblatt für Medienschaffende

Schienensuizide verursachen grosses menschliches Leid – bei Betroffenen, Angehörigen, Reisenden sowie bei Mitarbeitenden der Bahnunternehmen. Zudem haben Sie grosse Auswirkungen auf den Bahnverkehr und führen regelmässig zu umfangreichen Einsätzen von Rettungsdiensten und Polizei.

Medienschaffende tragen bei der Berichterstattung über Schienensuizide eine besonders hohe Verantwortung. Berichte über Schienensuizide können Nachahmungstaten begünstigen und auslösen. Dies gilt insbesondere für Berichte, die Hinweise enthalten oder gar mit Bildern vom Ort des Geschehens illustriert sind.

Grundsätzlich gilt daher: Eine Berichterstattung über Suizide ist nur in Ausnahmefällen zu rechtfertigen:

- wenn der Suizid grosses öffentliches Aufsehen erregt,
- wenn Personen des öffentlichen Lebens Suizid begehen,
- wenn die betroffene Person vor ihrem Tod oder deren Angehörige selbst an die Öffentlichkeit treten,
- wenn der Suizid im Zusammenhang mit einem von der Polizei gemeldeten Verbrechen steht,
- wenn der Suizid eine öffentliche Diskussion auslöst,
- wenn Suizide Demonstrationscharakter haben und auf ein ungelöstes Problem aufmerksam machen,
- wenn Gerüchte oder Anschuldigungen im Raum stehen, die durch eine sachliche Berichterstattung richtiggestellt werden müssen.

Auch in solchen Fällen ist zwingend auf die Nennung der Suizidmethode zu verzichten (siehe Empfehlung Presserat-Richtlinien 7.9 sowie die Media Guidelines IPSILON). **In allen anderen Fällen ist auf eine Berichterstattung zu verzichten.**

Checkliste für Berichterstattung bei Schienensuiziden:

- Auf reisserischen Schlagzeilen, Hervorhebungen oder Dramatisierungen verzichten
- Suizidmethode weder erwähnen noch beschreiben
- Keine Bilder zeigen
- Keine Spekulationen über Ursachen oder Beweggründe anstellen
- Auf Angaben zur betroffenen Person verzichten
- Keine wertenden, beschönigenden oder dramatisierenden Begriffe oder Synonyme für Suizid verwenden, d.h. nicht von Freitod oder Selbstmord sprechen
- Sachliche, respektvolle und wertungsfreie Tonalität wahren
- Fakten sorgfältig prüfen und neutral darstellen
- Ausschliesslich verlässliche Daten verwenden und Statistiken korrekt einordnen
- Hilfsangebote für Menschen in Not (z.B. Dargebotene Hand, www.reden-kann-retten.ch, etc.) immer angeben, etwa in einem Infokasten
- Kommentarfunktionen deaktivieren oder Kommentare von Leserinnen und Leser aktiv moderieren und wenn nötig löschen
- Bei Unsicherheiten Suizidfachpersonen beiziehen